

Regierungsratsbeschluss

vom 15. September 2020

Nr. 2020/1342

Genehmigung der geänderten Statuten der "Stiftung Kinderheime Solothurn"

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 1. März 1956 wurde die Stiftung "Evangelisch-reformierte Kinderheime des Kantons Solothurn" mit Sitz in Solothurn gegründet und mit Verfügung vom 5. Oktober 2004 in "Stiftung Kinderheime Solothurn" (SKSO) umbenannt. Die Stiftung ist im kantonalen Handelsregister eingetragen. Zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 85 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 ist die Stiftungsaufsicht Solothurn (SASO).

Mit Beschluss vom 16. März 2020 genehmigte der Stiftungsrat der SKSO die geänderten Stiftungsstatuten. Mit Schreiben vom 8. April 2020 reichte der Stiftungsrat die geänderten Stiftungsstatuten bei der SASO ein und ersuchte um Genehmigung derselben.

Der Verbandrat der Evangelisch-Reformierten Synoden des Kantons Solothurn stimmt als Nachfolgeorganisation der ursprünglichen Stifter den geänderten Statuten ausdrücklich zu.

2. Erwägungen

Sofern die Voraussetzungen für eine Urkundenänderung vorliegen, kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde, gestützt auf § 7^{ter} Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen (VAS; BGS 212.152) eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen. Gemäss Artikel 85 ZGB kann die zuständige Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Organisation der Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert. Der Zweck einer Stiftung kann gemäss Artikel 86 ZGB geändert werden, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Nach § 50^{bis} Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.11) entscheidet der Regierungsrat über die Änderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung sowie über die Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Bedingungen, die an eine Stiftung geknüpft sind (Art. 86 ZGB).

Die vom Stiftungsrat der SKSO genehmigte Änderung der Stiftungsstatuten beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte (vgl. dazu § 2 der geänderten Statuten):

"Die Stiftung bezweckt die Bereitstellung eines professionellen, breit gefächerten Angebotes für schutzbedürftige Kinder und Jugendliche. Um diesen Zweck zu erfüllen, kann die Stiftung Liegenschaften halten, erwerben und veräussern. Die Stiftung kann sich an Einrichtungen anderer Rechtsträger mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beteiligen oder mit Zuwendungen jeglicher Art unterstützen. Sie kann auch weitere Massnahmen ergreifen, die dem Stiftungszweck direkt oder indirekt dienlich sein werden. Das geografische Tätigkeitsgebiet der Stiftung umfasst hauptsächlich den Kanton Solothurn und gegebenenfalls angrenzende Kantone. Gewinn

und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorgenannten Zweck gewidmet. Erwerbszwecke sind ausgeschlossen."

Der Stiftungsrat führt zur Begründung der beantragten Änderung der Stiftungsurkunde sinngemäss Folgendes aus:

Nachdem der Kanton 2008 einen Wechsel im Finanzierungssystem "von der Objektfinanzierung zur Subjektfinanzierung" beschlossen hatte und gleichzeitig die Tagessätze begrenzt wurden, habe die SKSO in der Folge grosse finanzielle Verluste erlitten, da die Vollkosten bei Platzierungen damit nicht mehr gedeckt gewesen seien. Unterbelegungen hätten sehr rasch zu fehlenden Einnahmen geführt und die Personalkosten hätten nicht gleich rasch gesenkt werden können. Das Risiko der Unterbelegung trage die SKSO bis heute vollumfänglich. Nach Jahren mit Verlust habe im letzten Jahr erstmals wieder ein positives Ergebnis ausgewiesen werden können. Die Ergebnisse reichten jedoch nicht aus, um den entstandenen Verlustvortrag innert nützlicher Frist auch abtragen zu können.

Zudem dürfe die SKSO nicht öffentlich für ihr Angebot werben. Der Umstand der zeitweise guten Auslastung zeige, dass es viel Not in Familien gebe. Hingegen könne nicht gesagt werden, wann oder warum die Nachfrage nach stationären Plätzen steige oder falle. Damit seien eine Personal- und Finanzplanung sehr anspruchsvoll und eine ausgeglichene Jahresrechnung nur bedingt möglich. Dies habe auch mit der Grösse der Einrichtung zu tun. Die optimale Grösse könne nur erreicht werden, wenn mit einer anderen Institution zusammengegangen werde.

Ein weiteres Problem der Stiftung sei die Renovationsbedürftigkeit der Liegenschaften. Dieses Kapital und die Folgekosten könne die Stiftung allein nicht aufbringen.

Die Stiftung müsse flexibler auf veränderte Bedürfnisse der Zuweiser reagieren und Unterbelegungen ausgleichen können. Ohne eine geeignete Infrastruktur und damit einhergehend eine Vergrösserung der Organisation sei die langfristige Erfüllung des Stiftungszwecks in Frage gestellt.

Mit dem Verein Kinderheim Bachtelen habe ein starker Kooperationspartner gefunden werden können. Beide Trägerschaften wollten einen gemeinsamen Weg gehen. Dazu sollen die Betriebe der SKSO und des Vereins Kinderheime Solothurn zusammengelegt und durch den Verein Kinderheime Solothurn weitergeführt werden. Die für den Betrieb notwendigen Aktiven und Passiven der Stiftung sollten per 1. Januar 2021 mindestens zum Buchwert an den Verein verkauft werden. Das Personal werde ab diesem Zeitpunkt vom Verein Kinderheim Bachtelen angestellt. In der Stiftung verbleiben die Liegenschaften, welche für den Betrieb an den Verein vermietet werden und das Stiftungsvermögen.

Vorliegend hätten sich die tatsächlichen Verhältnisse verändert. Die Anpassungen der Stiftungsurkunde dienten der Klarstellung und ermöglichten der Stiftung in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen rentabel zu wirtschaften und so das Stiftungsvermögen zu erhalten.

Die Anforderungen an eine entsprechende Anpassung der Stiftungsorganisation sind nicht zu hoch zu schrauben. Es genügt, dass eine Anpassung im Interesse der Erfüllung des Stiftungszwecks liegt und aus unabweisbaren Gründen als geboten erscheint bzw. bewirkt, dass der Zweck wesentlich besser als mit der bisherigen Organisationsform erwirkt werden kann (Harold Grüniger, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I (Art. 1–456 ZGB), 6. Auflage 2018, N 4 zu Art. 85/86 ZGB).

Die Zustimmung der Nachfolgeorganisation der ursprünglichen Stifter liegt vor.

Die begründete Antragstellung kann konkludent als Anhörung aufgefasst werden und ist somit erfolgt.

Die beantragte Anpassung der Statuten ermöglicht der Stiftung Kinderheime Solothurn ihren operativen Betrieb an den Verein Kinderheim Bachtelen zu übertragen. Die neue Grösse der zusammgelegten Betriebe ermöglicht dem Verein einen rentablen Betrieb der Kinderheime. Damit ist die Stiftung nicht mehr direkt dem wirtschaftlichen Risiko aufgrund der Schwankungen der Belegungszahlen ausgesetzt. Eine mögliche Überschuldung und somit eine drohende Auflösung der Stiftung kann vermieden werden. Andererseits kann durch die Vermietung der Kinderheime selber an den Verein dem Stiftungszweck "...die Bereitstellung eines professionellen, breit gefächerten Angebotes für schutzbedürftige Kinder und Jugendliche..." weiterhin nachgelebt werden.

Dem Änderungsantrag des Stiftungsrates der SKSO vom 8. April 2020 kann somit nachgekommen werden.

3. Kosten

Der vorliegende Beschluss ist gemäss § 1 Absatz 1 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) kostenpflichtig. Nach § 18 Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. § 3 Absatz 1 GT sind die Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens von 100-7'000 Franken nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Die Gebühr wird auf 500 Franken festgesetzt und separat in Rechnung gestellt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 85 ZGB, § 50^{bis} Absatz 1 EG ZGB, § 7^{ter} Absatz 1,2 und 5 VAS sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Die Änderungen der Statuten in der Fassung vom 16. März 2020 werden genehmigt.
- 4.2 Die Stiftung hat den unterzeichneten Vertrag über die Abtretung der betriebsnotwendigen Aktiven und Passiven an den Verein, wie auch den neuen unterzeichneten Mietvertrag mit dem Verein bei der Stiftungsaufsicht einzureichen.
- 4.3 Die Gebühr wird auf 500 Franken festgesetzt und ist von der Stiftung Kinderheime Solothurn zu bezahlen.
- 4.4 Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn wird angewiesen, die zugehörigen Mutationen im Handelsregister vorzunehmen (nach Rechtskraft).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Stiftung Kinderheime Solothurn, vertreten durch den Stiftungsratspräsidenten Herrn Rudolf Köhli, Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (KOA4210000 BK033 A83043)

Fr. 500.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Beilage

Statuten in der Fassung vom 16. März 2020

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)
Steueramt Kanton Solothurn, Abteilung juristische Personen

Versand durch Volkswirtschaftsdepartement, SASO:

Stiftung Kinderheime Solothurn, Stiftungsratspräsident, Herrn Rudolf Köhli, Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach (**Einschreiben**, mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original, mit Rechnung)

Handelsregisteramt Kanton Solothurn (mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original; Rechtskraftbescheinigung nachträglich separat)